

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Höcke (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Unterrichtsbefreiung zum Zuckerfest für muslimische Schüler an der Regelschule „Johann Carl Fuhlrott“ Leinefelde

Nach mir vorliegenden Informationen hat die Schulleitung der Regelschule „Johann Carl Fuhlrott“ Leinefelde (Stadt Leinefeld-Worbis im Landkreis Eichsfeld) Eltern und Schüler in einem Schreiben darüber informiert, dass muslimischen Schülern dieses Jahr aufgrund des Zuckerfestes (Freitag, 20. März, bis Sonntag, 22. März 2026) ein Tag Unterrichtsbefreiung gewährt wird. Voraussetzung für die Befreiung ist ein Freistellungsantrag, der vom Klassenlehrer unterschrieben und rechtzeitig im Sekretariat abgegeben werden muss.

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 11. März 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 31. März 2026 beantwortet:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage wird diese Freistellung muslimischer Schüler zum diesjährigen Zuckerfest gewährt?

Antwort:

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) können Schülerinnen und Schüler in dringenden Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern beurlaubt werden. Eine aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung, insbesondere wenn die Schülerinnen und Schüler nachweislich Kirchen oder Religionsgemeinschaften angehören, deren Glaubensüberzeugung eine Abwesenheit von der Schule begründet, ist nach § 7 Abs. 1 Satz 3 zu gewähren. Die Entscheidung trifft für Beurlaubungen bis zu drei Unterrichtstagen die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer (vergleiche § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 ThürSchulO).

2. Welche Schulen im Landkreis Eichsfeld gewähren ihren muslimischen Schülern eine solche Unterrichtsbefreiung?

Antwort:

Vor dem Hintergrund der eigenverantwortlichen Schule nach § 40b Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Schulgesetzes entscheiden die Schulen über Anträge auf Beurlaubungen nach § 7 Abs. 1 Satz 3 und 4 ThürSchulO nach eigenem Ermessen. Folglich werden die erbetenen Daten im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nicht erhoben.

3. Wie verhält sich die Landesregierung zum vorliegenden Sachverhalt?

Antwort:

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und damit auch die Schulen sind als Teil der Exekutive nach Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) an Recht und Gesetz gebunden, so dass die

oben genannte Regelung des § 7 Abs. 1 ThürSchulO umzusetzen ist. Die Beurlaubung aus religiösen Gründen stellt zudem einen Ausgleich zwischen zwei konkurrierenden Grundrechten, das heißt dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag einschließlich der Schulpflicht nach Artikel 7 Abs. 1 GG einerseits und der Religionsfreiheit der Schülerinnen und Schüler nach Artikel 4 GG andererseits, in Form der praktischen Konkordanz dar.

Die Religionsfreiheit nach Artikel 4 GG ist auch im Rahmen der Erfüllung der Schulbesuchspflicht in der Praxis angemessen zu berücksichtigen. Daher kommen für die Freistellung vom Schulbesuch nur solche religiösen Gründe in Betracht, welche aufgrund der Glaubensüberzeugung der Kirche oder der Religionsgemeinschaft zwingend geboten sind. Darunter fällt auch das dreitägige Zuckerfest als zweithöchstes Fest des Islams.

Sofern die religiösen Veranstaltungen auf gesetzliche Feiertage nach § 2 des Thüringer Feier- und Gedenktagesgesetzes vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221) fallen, ist kein Antrag auf Beurlaubung zu stellen.

In Vertretung

Dr. Althaus
Staatssekretär